

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Master of Arts in Economics“
(Master Econ.)
an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen
Vom 17. November 2004**

Verkündungsblatt S. 405

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Leistungspunkte und Arbeitspensum
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Projekte
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Zulassung zur Master-Prüfung und vorläufiger Erwerb von Leistungspunkten
- § 14 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 15 Durchführung der Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 17 Freiversuch
- § 18 Abschlussarbeit
- § 19 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Abschluss des Studiums
- § 22 Bildung der Gesamtnote
- § 23 Zeugnis über die Master-Prüfung
- § 24 Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Aberkennung des Master-Grades
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1

§ 1

**Ziel des Studiums und Zweck der
Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre anzuwenden.

(2) Das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen soll die Fähigkeit vermitteln, ökonomische Probleme zu erkennen und wirtschaftswissenschaftliche Konzeptionen im Hinblick auf deren Beitrag zur Lösung dieser Probleme kritisch zu beurteilen. Die Studierenden sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigt werden, durch die Anwendung von Erkenntnissen der Volkswirtschaftslehre und der Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung selbständig zur Lösung solcher Probleme beizutragen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse kritisch einzuordnen. Der Studiengang Master in Volkswirtschaftslehre soll dabei in besondere Weise auf die für Studierende der Volkswirtschaftslehre typischen Berufsfelder vorbereiten. Ziel und Maßgabe des Studiengangs sind vor allem auch seine internationale Vergleichbarkeit bei gleichzeitiger Gestaltung eines hochschulspezifischen Profils, das in seiner anwendungsbezogenen Ausgestaltung (Empirische Wirtschaftsforschung) besteht.

Weiterhin sollen die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, sich die Grundlagen anzueignen, die zu wissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt befähigen.

**§ 2
Master-Grad**

Ist die Abschlussprüfung bestanden, so verleiht der Fachbereich 5 der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen (im Folgenden „Fachbereich 5“ genannt) den akademischen Grad "Master of Arts" für das Studium der Volkswirtschaftslehre (Master of Arts in Economics). Als abkürzende Schreibweise wird „Master Econ.“ verwendet.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen
und Zulassungsverfahren**

(1) Zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllen, erfolgreich an dem Aufnahmeverfahren gemäß Anlage 1 teilgenommen haben und an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, im Masterstudiengang eingeschrieben sind.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der bzw. die Studierende

1. erfolgreich ein berufsqualifizierendes Erststudium mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug an einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HRG) abgeschlossen hat,
2. noch keine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine solche Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

Der Prüfungsausschuss kann auch Bewerber und Bewerberinnen zulassen, die ein dem deutschen Hochschulstudium gleichwertiges Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben. Der Prüfungsausschuss stellt die Äquivalenz dieser Studienabschlüsse zum Bachelor fest.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die Entscheidung über seinen oder ihren Zulassungsantrag mit. Bewerbern oder Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

**§ 4
Leistungspunkte und Arbeitspensum**

(1) Diese Masterprüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) ECTS dient der Anrechnung von Studienleistungen bezüglich quantitativer Merkmale. Leistungspunkte gemäß ECTS sind ein Maß für das Arbeitspensum der Studierenden.

(3) Als regelmäßiges Arbeitspensum (Workload) werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt, die mit 30 Leistungspunkten verrechnet werden; dies entspricht 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt. Der Abschluss des Masterstudiums setzt eine Mindestanzahl von 120 Leistungspunkten voraus.

(4) ECTS berücksichtigt nicht nur den Umfang der Präsenzlehre, sondern das gesamte Arbeitspensum, das ein durchschnittlich begabter Studierender oder eine durchschnittlich begabte Studierende für eine erfolgreiche Studienleistung aufbringen muss.

(5) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung (Prüfungsleistung) vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser.

**§ 5
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
und der Prüfungen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die jeweils einem Pflicht- oder Wahlmodul zugeordnet sind, sowie eine Abschlussarbeit. Unter einem Modul versteht man die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß § 14 und der Abschlussarbeit. Die Master-Prüfung soll mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle dafür vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Prüfungen eines Moduls werden regelmäßig studienbegleitend zu Lehrveranstaltungen angeboten, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Sie können auch durch Projekte gemäß § 9 Absatz 2 erbracht werden, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

(4) Zu jeder Prüfungsleistung der Master-Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss (§ 6) hat sicherzustellen, dass die Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen rechtzeitig per Aushang am Prüfungsamt über Prüfungstermine und Fristen informiert werden.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin in der Regel spätestens nach 6 Wochen bekannt zu geben.

**§ 6
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus vier hauptberuflich am Fachbereich tätigen Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, einem hauptberuflich am Fachbereich tätigen Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils von jenen Mitgliedern des Fachbereichsrates vorgeschlagen, die derselben Gruppe angehören.

(2) Der Fachbereichsrat kann aus der Gruppe der am Fachbereich 5 hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen ein beratendes Mitglied in den Prüfungsausschuss wählen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der beziehungsweise die Vorsitzende und der beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen sein.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen (§ 7) und die Behandlung der Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Liste der Wahlpflichtmodule sowie deren Bezeichnung dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung und dem Personalstand des Fachbereichs entspricht.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Er gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der praktischen Organisation des Prüfungsbetriebes.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter beziehungsweise der Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende übertragen. Dies gilt aber nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den unter Absatz 7 angesprochenen Bericht.

(10) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, für die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfern.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(12) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(13) Zur Erledigung der Aufgaben steht dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt zur Seite. Das Prüfungsamt wickelt insbesondere die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen ab, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

**§ 7
Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und andere nach dem Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe ein Abweichen erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer die Master-Prüfung oder die Diplom-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin kann für die Abschlussarbeit eine geeignete Person als Prüfer oder Prüferin vorschlagen. Auf den Vorschlag des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin die Namen der Prüfer und Prüferinnen mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

**§ 8
Mündliche Prüfungen**

(1) Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem Prüfer beziehungsweise einer Prüferin und einem Beisitzer beziehungsweise einer Beisitzerin besteht.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich, sofern der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin nicht ausdrücklich das Gegenteil verlangt.

**§ 9
Projekte**

(1) Projekte sind auf die Lösung eines komplexen, anwendungsbezogenen Problems eines Faches in Gruppenarbeit gerichtet und sollen dabei möglichst interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen.

(2) Fachliche Leistungen (Projektbericht und ggf. Beiträge zu Teilproblemstellungen) in einem Projekt werden auf Antrag des oder der für das Projekt verantwortlichen Lehrenden für die Master-Prüfung als schriftliche Fachprüfung angerechnet. Die Verantwortlichkeit für die Eignung der Projektleistung als studienbegleitende Fachprüfung liegt bei den Projektleitern beziehungsweise den Projektleiterinnen, die gemäß § 7 prüfungsberechtigt sein müssen. Der Projektbericht ist fachbereichsöffentlich auszulegen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Projektanteil jedes einzelnen Projektteilnehmers beziehungsweise jeder einzelnen Projektteilnehmerin muss durch die Kennzeichnung seiner beziehungsweise ihrer Teilnahme während der gesamten Projektdauer sowie aufgrund der Angabe von Kapiteln des Projektberichts, bearbeiteter Teilproblemstellungen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Über die Projektleistung ist durch die das Projekt leitende Person oder leitenden Personen ein Gutachten anzufertigen und zusammen mit dem Anteil am Projektbericht sowie seiner Beiträge zu Teilproblemstellungen benotet zu den Prüfungsakten zu geben.

(3) Projekte, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, sind vor ihrem Beginn beim Prüfungsausschuss anzumelden. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

1. verantwortliche(r) Projektleiter beziehungsweise verantwortliche Projektleiterin(nen),
2. geplantes Thema und Ziele des Projektes,
3. geplante Projektdauer,
4. Namensliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (ggf. vorläufig).

(4) Über die Anerkennung als Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen werden vor Projektbeginn durch den Prüfungsausschuss informiert, ob das Projekt als Prüfungsleistung anerkannt werden kann. Spätestens sechs Monate nach Projektbeginn sind dem Prüfungsausschuss endgültig mitzuteilen:

1. Liste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
2. Projektbeschreibung,
3. Zuordnung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu Projektteilen.

(5) Für Projekte, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, beträgt die Dauer in der Regel ein Semester. Das Arbeitsvolumen in diesen Projekten darf sechs Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

**§ 10
Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen, vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen werden anerkannt, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bereits an der hiesigen oder einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungsleistungen im Studiengang VWL Bachelor werden auf den Masterstudiengang nicht angerechnet. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet; dabei sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, keine Leistungspunkte vorliegen, werden die Leistungen unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 4 mit Leistungspunkten versehen und einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul gemäß § 14 zugeordnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte gemäß § 4 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die Leis-

tungen nach Satz 2 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende beziehungsweise die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende

(1) Behinderten Studierenden ist auf Antrag je nach Art der nachgewiesenen Behinderung und entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei ist die Chancengleichheit zu wahren.

(2) Ist bei Prüfungen der Einsatz technischer Hilfsmittel erforderlich, so ist der Prüfungsausschuss gehalten, dies zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss kann insbesondere eine angemessene Verlängerung der schriftlichen Prüfung oder die Ersetzung derselben durch eine zusätzliche mündliche Prüfung zulassen. Analoges gilt für den Ersatz einer mündlichen durch eine schriftliche Prüfung. Er kann auch die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit angemessen verlängern. Alle Maßnahmen dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Der Antrag auf Maßnahmen der vorgenannten Art ist aus Anlass der Meldung zur entsprechenden Prüfung zu stellen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er beziehungsweise sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch

Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin, der beziehungsweise die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise der jeweiligen Prüferin oder von Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten beziehungsweise die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13 Zulassung zur Master-Prüfung und vorläufiger Erwerb von Leistungspunkten

(1) Mit der Zulassung zum Studiengang Master Volkswirtschaftslehre (§ 3) sind die Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs und somit für die Erbringung von Prüfungsleistungen und den Erwerb von Leistungspunkten zugelassen.

(2) Im Interesse einer Verkürzung der Studienzeiten ist eine Zulassung zum vorläufigen Erwerb von Leistungspunkten im Master-Studiengang möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin

1. an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
2. die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs um nicht mehr als ein Semester überschritten hat und
3. im Bachelor-Studiengang in den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs nach § 20 Absatz 2 Nr. 1 der Bachelor-Prüfungsordnung mindestens 14 Leistungspunkte und in den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 mindestens 8 Leistungspunkte erworben hat und dabei einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht hat. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss einen vorläufigen Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 15 genehmigen. Freiversuche können nicht geltend gemacht werden. Wird innerhalb eines Jahres nach Beantragung der Zulassung zum vorläufigen Erwerb von Leistungspunkten die Bachelor-Prüfung erfolgreich abgeschlossen und erfolgt eine Zulassung für den Master-Studiengang (§ 3), werden die Leistungspunkte- und das Maluspunktekonto im Masterstudiengang weitergeführt. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch und Leistungspunkte- und Maluspunktekonto werden gelöscht.

§ 14

Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus:

1. Modulprüfungen, die durch studienbegleitende Prüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder durch anerkannte Projekte gemäß § 9 Absatz 2 erbracht werden und
2. der Abschlussarbeit.

(2) Die Modulprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 verteilen sich wie folgt auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

A. Pflichtmodule

1. Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre (18 Leistungspunkte)
2. Pflichtmodul Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften (18 Leistungspunkte)

B. Drei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 18 Leistungspunkten

Wahlpflichtmodule Typ I

- Modul Internationale Wirtschaftsbeziehungen (18 Leistungspunkte)
- Modul Monetäre Ökonomik (18 Leistungspunkte)
- Modul Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (18 Leistungspunkte)

Wahlpflichtmodule Typ II

- Modul Empirische Sozialforschung (18 Leistungspunkte)
- Modul Betriebswirtschaftslehre (18 Leistungspunkte)
- Modul Unternehmung und Kapitalmarkt (18 Leistungspunkte)
- Modul Rechtswissenschaft (18 Leistungspunkte)
- Modul Wirtschaftsinformatik (18 Leistungspunkte)

sowie weitere Module, die durch den Prüfungsausschuss genehmigt wurden. Wenigstens einer der drei Module ist aus dem Bereich der Typ I Module zu wählen.

Die den Modulen zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen sowie die für den Abschluss eines jeden Moduls erforderlichen Studienleistungen werden in dem Modulhandbuch näher bestimmt. Das Modulhandbuch wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses genehmigt beziehungsweise geändert.

(3) Mindestens eine der studienbegleitenden Prüfungen nach Absatz 2 muss in Form einer Seminarleistung erbracht werden. Sie entstammt aus einem der unter Absatz 2 genannten Module. Seminare sind von dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin rechtzeitig anzukündigen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 muss einem der unter Absatz 2 genannten Bereiche entstammen. Der Themensteller muss ein hauptberuflich am Fachbereich 5 tätiger Professor beziehungsweise eine dort tätige Professorin sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Durchführung der Prüfungen

(1) Für die zur Master-Prüfung zugelassenen Studierenden werden in den Akten des Prüfungsamtes ein Leistungspunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Auf diesen Konten wird folgendermaßen über bestandene und nicht bestandene Prüfungen Buch geführt:

(2) Aus einer Prüfung können nur dann Leistungspunkte erworben werden,

1. wenn die Prüfung auf der Basis von individuell zurechenbaren Leistungen erfolgt,
2. wenn sie sich auf den Stoff einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden Präsenzlehre bezieht, und
3. wenn noch keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung, die an einer anderen Hochschule erbracht wurde, bestehen.

(3) Für eine bestandene Prüfung werden dem Leistungspunktekonto unabhängig von der Note Leistungspunkte gemäß der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung gutgeschrieben.

(4) In den Modulen des § 14 Absatz 2 müssen aus den im Modulhandbuch aufgeführten Veranstaltungen jeweils 18 Leistungspunkte erzielt werden. In den Wahlpflichtmodulen können bis zu 12 Leistungspunkte im Rahmen eines Projektes gemäß § 9 erzielt werden.

(5) Eine Seminarleistung im Sinne des § 14 Absatz 3 besteht mindestens aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin gestellten Thema.

(6) Die studienbegleitenden Prüfungen werden nach Wahl des Veranstalters beziehungsweise der Veranstalterin in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen.

1. Die Prüfungen beziehen sich jeweils auf einzelne Lehrveranstaltungen. Sie sind jeweils im Anschluss an diese Lehrveranstaltungen anzubieten, und zwar einmal zum Vorlesungsende und ein weiteres Mal vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters.
2. Mündliche Prüfungen dauern pro Kandidat beziehungsweise Kandidatin mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Schriftliche Prüfungen bestehen aus einer Klausurarbeit im Umfang von mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten pro Leistungspunkt der Veranstaltung(en) auf die sich die Klausurarbeit bezieht. Der Prüfungsmodus wird vom Leiter beziehungsweise der Leiterin der Lehrveranstaltung festge-

legt und am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

3. Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Eine Abmeldung ist nur innerhalb der Abmeldefrist möglich. An- und Abmeldefristen werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Nach Ablauf der Abmeldefrist ist kein Rücktritt mehr möglich und die Studienleistung wird in jedem Fall bewertet.
4. Eine erneute Teilnahme an einer zuvor schon bestanden Prüfung ist nicht zulässig, es sei denn im Rahmen der Freiversuchsregelung (§ 17).

(7) Die studienbegleitenden Prüfungen können auch in Teilen (Teilleistungen) erbracht werden. Teilleistungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Vorträgen erbracht werden. In diesem Falle ergibt sich die Gesamtnote als Mittel der benoteten Teilleistungen. Bei der Benotung gilt § 16. Über die Art des Leistungsnachweises und über die eventuelle Gewichtung der Teilleistungen entscheidet der Veranstalter bzw. die Veranstalterin. Die Form der Prüfung ist vom Veranstalter bzw. von der Veranstalterin zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben. Für in Teilen erbrachte Prüfungsleistungen entfällt der Wiederholungstermin vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters.

(8) Wird eine Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend" und hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin keinen Freiversuch (§ 17) geltend gemacht, so erhält er bzw. sie einen Maluspunkt für jeden Leistungspunkt, auf den sich die Prüfung bezieht.

§16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Den einzelnen Prüfungen werden zusätzlich zur Benotung die international üblichen ECTS-Grade zugeordnet. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Daher sind statistische Daten über die Leistung der Studierenden Voraussetzung für die Anwendung des ECTS-Bewertungssystems. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A	beste	10 %
B	nächste	25 %
C	nächste	30 %
D	nächste	25 %
E	nächste	10 %

Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die an die erfolglosen Studierenden vergeben werden. FX bedeutet: „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“. Die Angabe der Misserfolgsquoten in der Datenabschrift ist nicht obligatorisch.

(3) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden worden sind. Jedes erfolgreich absolvierte Modul wird mit einer Gesamtnote (Modulnote) bewertet. Modulnoten werden als gewogene arithmetische Mittel (Grade Point Averages, GPA) aus den Noten der zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichte ergeben sich als Quotient der Leistungspunkte des Prüfungselementes dividiert durch die gesamten Leistungspunkte des Moduls. Die Modulnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden. Sind in einem Modul mehr als die maximal zulässige Anzahl von Leistungspunkten erworben worden, so gehen die Teilleistungen mit den besten Ergebnissen in die Gesamtnote ein. Unbenotete Leistungspunkte gehen nicht in die Ermittlung der jeweiligen Modulnote ein.

§ 17

Freiversuch

(1) Bei der ersten Anmeldung zu einer Prüfung kann der Kandidat oder die Kandidatin einen Freiversuch geltend machen, vorausgesetzt, er bzw. sie hat zur Zeit der Prüfung die Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 1 noch nicht überschritten.

(2) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden und wird die Prüfungsleistung mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet, so kann der Kandidat bzw. die Kandidatin an der entsprechenden Prüfung beim nächsten Termin ein zweites Mal teilnehmen. Gewertet wird dann die bessere der beiden erzielten Noten. Die Leistungspunkte werden jedoch schon nach der ersten bestandenen Prüfung gutgeschrieben.

(3) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden und wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so wird das Maluspunktekonto nicht belastet. Gilt die Prüfung aufgrund einer durch den Kandidaten beziehungsweise die Kandidatin verschuldeten Regelwid-

rigkeit als "nicht bestanden", so werden in jedem Falle Maluspunkte eingetragen.

(4) Das Prüfungsamt führt über die von einem Kandidaten beziehungsweise einer Kandidatin geltend gemachten Freiversuche und die dabei jeweils involvierten Leistungspunkte Buch. In jedem Semester der Regelstudienzeit können maximal im Gegenwert von 30 Leistungspunkten Freiversuche geltend gemacht werden.

(5) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorliegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er bzw. sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens 8 Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern unberücksichtigt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

§ 18 Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, dass er bzw. sie ein den Fächern der Master-Prüfung zuordenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Für das Thema der Abschlussarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden. Das Thema muss so gestellt werden, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Die Zuteilung des Themas bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin rechtzeitig ein Abschlussarbeitsthema erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 20 Wochen. Diese Zeit beginnt mit der Ausgabe des

Themas vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann in antragsmäßig begründeten Einzelfällen die Bearbeitungszeit um 2 Wochen verlängern. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Falle gilt das Thema als noch nicht ausgegeben. Der Umfang der Abschlussarbeit soll in der Regel mindestens 40 Seiten betragen.

(5) Die Zuteilung eines Themas für die Abschlussarbeit kann nur erfolgen, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin alle Pflichtmodule bestanden hat.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine Einzelleistung. Gruppenarbeiten sind nur nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers beziehungsweise der Themenstellerin durch den Prüfungsausschuss zuzulassen. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die als Prüfungsleistung zu bewertenden Leistungen der einzelnen Personen aufgrund entsprechender Seiten- bzw. Kapitelangaben deutlich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er beziehungsweise sie die gegenständliche Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauer Angabe von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärungen jeweils beziehen.

§ 19 Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei Überschreitung der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfungspersonen zu begutachten und zu benoten. Eine der Prüfungspersonen ist der Themensteller beziehungsweise die Themenstellerin, der oder die zweite wird vom Vorsitzenden beziehungsweise von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem am Fachbereich 5 prüfungsberechtigten Personen bestimmt. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Personen, welche die Begutachtung durchführen, nicht mehr als 2,0, so erhält die Abschlussarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0, wird vom Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter beziehungsweise eine dritte Gutachterin bestellt, und die Abschlussarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine Benotung der Abschlussarbeit mit ausreichend oder bes-

ser ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note "nicht ausreichend" abschließen.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin in der Regel spätestens nach 6 Wochen mitzuteilen.

(4) Für eine insgesamt mit der Note "ausreichend" oder besser beurteilte Abschlussarbeit erhält der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin 30 Leistungspunkte.

(5) Wird die Abschlussarbeit insgesamt mit der Note "nicht ausreichend" benotet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zugelassen.

§ 20 Zusatzfächer

Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Abschluss des Studiums

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Abschlussarbeit bestanden und 90 Leistungspunkte aus Modulprüfungen nach § 14 Abs. 2 erworben hat.

(2) Die Prüfung der Punktestände erfolgt in jedem Semester, nachdem die Bewertungen der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Dabei werden immer zuerst die Leistungspunkte gezählt.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin 36 Maluspunkte überschritten hat oder die Wiederholung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(4) Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm beziehungsweise ihr einen schriftlichen Bescheid unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Bildung der Gesamtnote

Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird zunächst das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Abschlussarbeit) errechnet, für die Leistungspunkte erworben wurden. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Prüfungsleistung erworbenen Leistungspunkte.

Weitere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

§ 23 Zeugnis über die Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Master-Prüfung bestanden, so erhält er beziehungsweise sie ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis beinhaltet alle im Rahmen der Master-Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Abschlussarbeit), für die Leistungspunkte erworben wurden mit den jeweils erzielten Noten, Leistungspunkten ECTS Grades und Prüfern sowie die Gesamtnote. Darüber hinaus werden die Teilleistungen der Module mit jeweils erzielten Noten und Leistungspunkten aufgeführt. Das Zeugnis enthält auch das Thema der Abschlussarbeit, den Namen des Themenstellers oder der Themenstellerin. Als Datum trägt das Zeugnis den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung bestanden wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Das Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 24 Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des Mastergrades. Diese Urkunde trägt das Siegel der Universität und wird vom Dekan beziehungsweise der Dekanin des Fachbereichs sowie dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Dem betroffenen Kandidaten beziehungsweise der betroffenen Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss einer schriftlichen Prüfung wird dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine beziehungsweise ihre schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und/oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Mit der Bekanntgabe von Klausurergebnissen ist von den Fachvertretern ein Einsichtstermin festzulegen.

§ 27

Aberkennung des Master-Grades

Die Aberkennung des Master-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft. Sie ist auf diejenigen Studierenden anzuwenden, die das Studium des Master-Studiengangs der Volkswirtschaftslehre ab dem Sommersemester 2004 aufgenommen haben.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 24. August 2004.

Duisburg und Essen, den 17. November 2004

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

Anlage 1

**Aufnahmeverfahren für den Studiengang
Master in Economics
an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen**

1. Zweck der Feststellung
Die Qualifikation für den Studiengang Master in Economics setzt neben einem der Abschlüsse nach § 3 Abs. 2 die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren gemäß § 3 Abs. 1 voraus. Im Aufnahmeverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.
2. Durchführung des Aufnahmeverfahrens
 - 2.1. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang Master in Economics wird jährlich zweimal durch den Fachbereich 5 durchgeführt.
 - 2.2. Die Anträge auf Zulassung zum Studiengang Master in Economics sind mit den von der Universität Duisburg-Essen bereitgestellten Bewerbungsbögen bis zum 15.09. für eine Zulassung zum Wintersemester bzw. bis zum 15.03. für eine Zulassung zum Sommersemester zu stellen. Der Studienbeginn im Wintersemester wird empfohlen.
 - 2.3. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
 - b) schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges,
 - c) Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife,
 - d) Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung,
 - e) Nachweis über einen erfolgreich absolvierten Sprachtest (TestDaf Niveaustufe 4), wenn kein deutschsprachiger Abschluss gemäß c) oder d) vorliegt.
 - f) eine Erklärung, ob der oder die Studierende bereits eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine solche Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.
 - 2.4. Auf der Basis der unter Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, ob der Bewerber zu einem persönlichen Gespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Zulassungskommission eine Zulassung auch ohne ein persönliches Gespräch genehmigen.
3. Zulassungskommission
Das Aufnahmeverfahren wird von einer Zulassungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs 5 eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs 5.
4. Zulassung zum Aufnahmeverfahren
Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.1 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
5. Inhalt und Umfang des Bewerbergesprächs
 - 5.1. Im Rahmen des persönlichen Gesprächs erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.
 - 5.2. Das Gespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.
6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
 - 6.1. Die am persönlichen Gespräch teilnehmenden Mitglieder der Zulassungskommission entscheiden im Anschluss an das Gespräch, ob der Bewerber zum Studium zugelassen wird oder nicht.
 - 6.2. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.
7. Niederschrift
Über den Ablauf des persönlichen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, aus dem Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens ersichtlich sein müssen.
8. Wiederholung
Bewerber, die das Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum Studiengang Master in Economics zu einem späteren Termin erneut beantragen.